

The Beginnings of Law, Cross-Cultural Approaches to Legal History in Pre-Roman Times (Kongressbericht)

So lautete der Titel einer internationalen Konferenz an der Universität Zürich zwischen dem 17. und dem 20. August 2025. Sie markierte einerseits den Abschluss eines grossen Zürcher Forschungsprojekts, das untersuchte, wie der Gott des Alten Testaments zum Gesetzgeber wurde, andererseits wies es auf Folgeprojekte hinaus.

Fernanda Pirie (Oxford) gab einen grossen Überblick über die Rechtsgeschichte des Antiken Orients mit Hinweisen auf Indien und China. Jeder solche Zugang muss zuerst einmal mit einer Reflexion auf die Begriffe beginnen: Was wir modern mit Gesetz bzw. Rechtswissenschaft bezeichnen gab es im Alten Orient so nicht. Gesetze sind eingebettet in eine kosmische Ordnung, in einer Weltsicht. Kultische Gesetze spielen eine grosse Rolle, auch ist die Gesetzgebung mit dem Königtum verbunden und legitimiert dieses. Gesetzgebung und Rechtspflege haben eine symbolische Dimension, die mitberücksichtigt werden muss. Angemessen ist dafür ein anthropologischer Ansatz, das Recht als soziale Praxis begreift. Pirie zeigte in ihrem Vortrag, wie die Emphase auf Gerechtigkeit ein typisches Merkmal der altorientalischen Kulturen ist – der Herrscher muss der Gerechtigkeit Geltung verschaffen und namentlich auch Armen, Witwen und Waisen zu ihrem Recht verhelfen, während in den Rechtstexten Indiens und Chinas die Aufrechterhaltung der kosmischen Ordnung und die Pflichten im Vordergrund stehen.

Kristin Kleber und *Anna Kirchhelfer-Lauber* (Münster) gingen in ihrer methodologischen Reflexion noch weiter. Für die Rechtsgeschichte, wie sie an juristischen Fakultäten betrieben wird, sind vorrömische Gesetzesurkunden exotisch: Es fehlen Metatexte, die die Begriffe klären, es fehlen Kommentare. Nichtsdestotrotz lässt sich die vorrömische Rechtsgeschichte durch genaue Analyse der Quellen mit einem entsprechenden Methodenbewusstsein rekonstruieren. Kleber und Kirchhelfer-Lauber haben metaphorische Aussagen wie „mit der Freude seines Herzens“ isolieren können, die sich nur in Rechtstexten finden. Das liegt den Schluss nahe, dass es sich um *termini technici* handelt. Die metaphorische Sprache irritiert, weil sie prima facie unserer abstrakten Rechtssprache entgegengesetzt ist. Mit „Paradigmen zu einer Metaphorologie“ von Hans Blumenberg haben die beiden Forscherinnen einen hermeneutischen Schlüssel zur Hand, welcher die methodischen Schwierigkeiten überwinden hilft. Blumenberg zeigt, dass es keine klare Grenze zwischen abstrakten Begriffen und metaphorischer Ausdrucksweise gibt. Im Laufe Geistesgeschichte kommt es vielmehr zu „Umbuchungen“ von Begriffen.

Bernhard Levinson (Minnesota) zeigte die Aktualität des Deuteronomiums auf. Unsere gegenwärtige Krise ist auch eine Krise des Rechts. Die Gesetzestexte des Deuteronomiums wollen Machtbegrenzung und Machtkontrolle – eine klassische Funktion des Rechts. Levinson sprach sogar von einer „Rule of law over the monarch“, was bedeuten würde, dass das Wesen des modernen Rechtsstaats schon im Alten Testament zu finden ist. Auch zeigte der amerikanische Gelehrte, dass schon da eine Ausdifferenzierung zwischen einer sakralen und einer profanen Sphäre vorzufinden ist und dass Richter der profanen Sphäre zugeordnet sind.

Jan Dietrich (Bonn) untersuchte die Emergenz eines autonomen Subjekts in den Rechtstexten des Alten Orients, wobei der Begriff Autonomie hier einen anderen Sinn hat. In den vorderorientalischen Gesellschaften hatten alle Pflichten, auch der König – er hatte Pflichten gegenüber den Göttern. Autonomie heisst hier eher, dass zwischen absichtlich und unabsichtlich differenziert werden kann, dass Handlungen überhaupt Individuen zugeschrieben und nicht etwa als Resultat göttlicher Intervention verstanden werden. Dietrich zitierte Bruno Snell „Die Entdeckung des Geistes“, wo gezeigt wird, wie im homerischen Griechenland sich so etwas wie Individualität konstituiert. Analog lassen sich solche Prozesse, so Dietrich, in den altorientalischen Gesetzestexten erkennen.

Kongresse dienen der Diskussion, in diesem Fall über Disziplingrenzen hinaus. Eine solche Diskussion fand zwischen *Anna Angelini* (Siena) und *Joachim Friedrich Quack* (Heidelberg) statt. Angelini, eine Spezialistin für griechische Philologie und Rechtsgeschichte, zeigte die verschiedenen Funktionen von Orakeln im antiken Griechenland auf, während Quack als Ägyptologe die Differenzen zum alten Ägypten markierte.

Der Kongress bot darüber hinaus eine Fülle von Einzelstudien, die sich zu einem Gesamtbild fügen. Zunächst einmal ist es nicht mehr haltbar, die Rechtsgeschichte mit Rom beginnen zu lassen. *José Louis Alonso* (Zürich) bemerkte dazu mit sarkastischer Spitze, dass bei der Gründung Roms die anderen längst da waren. Sollten die Institutionen dieser Kulturen keinen Einfluss auf das Römische Recht gehabt haben? Ein Thema, das den Kongress durchzog, war die Bedeutung der Gerechtigkeit für das altorientalische Recht und zwar in doppelter Weise: die politische Ordnung muss gerecht sein und auch die Marginalisierten müssen Zugang zur Gerechtigkeit haben, d.h. der Mächtige darf nicht über den Schwachen triumphieren. Es ist die Aufgabe des Herrschers, dies zu garantieren. Macht steht also im Dienste der Gerechtigkeit.

Wer vom Alten Testament her kommt, wird hier viele Topoi finden, die auch in der Literatur des Alten Israels eine wesentliche Rolle spielen – bis in konkrete Formulierungen hinein. So ist die Mahnung, die Witwen, Waisen und auch die Fremden gut zu behandeln, im AT wiederkehrend. Die methodischen Schwierigkeiten bleiben jedoch erheblich. *Peter Altman* (Pasadena) diskutierte die klassische Frage, inwieweit wir Tora mit Gesetz übersetzen können. Die Schwierigkeit besteht nicht nur darin, dass Tora eine kultische Bedeutung hat, sondern auch darin, dass das Antike Israel in langen Phasen seiner Geschichte keine staatliche Struktur besass. Gesetz ist jedoch für moderne Menschen Gesetz des Staates.

Eine andere Schwierigkeit besteht im Nachweis von Rezeptionsprozessen. Wir erkennen zwar Parallelen zwischen früheren und späteren Rechtsordnungen, aber das ist noch keine hinreichende Begründung für einen Rezeptionsvorgang. Ein Beispiel: Die Bestimmung, dass das Erschlagen eines Eindringlings ins eigene Haus nicht als Straftat geahndet wird, findet sich im römischen Zwölftafel-Gesetz und im Alten Orient. Nun kann dieser Parallelismus schlicht vom Umstand herrühren, dass man in der Nacht nichts sieht und deshalb eine Tat anders bewertet werden muss. Dann würde keine Rezeption vorliegen.

Ein weiteres Problem besteht in der Lückenhaftigkeit der Quellen. Gesetzessammlungen sagen noch wenig über die Rechtswirklichkeit aus. Ein typisches Beispiel ist der Codex Hammurabi: Die Bezeichnung „Codex“ ist wahrscheinlich irreführend, denn es handelt sich nicht um einen Gesetzescorpus im modernen Sinn. Es ist fraglich, ob je Richter diese Bestimmungen angewendet haben. Allgemeiner gesprochen: Die Anwendung unserer modernen Begriffe auf antike Wirklichkeit

ist grundsätzlich problematisch. Einzig ein hochentwickeltes methodisches Bewusstsein bietet einen gewissen Schutz vor Fehlurteilen.

Andererseits sollten wir die Abstraktionsleistungen der vorderorientalischen Kulturen nicht unterschätzen. *Cornelia Wunsch* (Leipzig) präsentierte einen Text aus der Zeit Nebukadnezars, bei dem jemand seinen Sklaven zu zwei Dritteln einem Tempel überschrieb. Dafür muss zuerst mal zwischen Person und Arbeitsleistung unterschieden und letztere dann noch fraktioniert werden. Umfassender ist die Abstraktion, Legitimität und Autorität nicht mit königlicher Abstammung sondern mit einem heiligen Text zu begründen. Gemäss Levinson geschah das im Deuteronomium.

Trotz aller offenen Fragen förderte der Kongress eine Erkenntnis klar zutage: Es gibt eine Rechtsgeschichte des Antiken Orients, die mit der Emphase auf Gerechtigkeit ein eignes Gepräge kennt und unsere westliche Rechtsgeschichte begründet hat. Diese Tradition wirkte auf das Alte Israel, auf Griechenland und auf Rom. Wenn es stimmt, dass es im Westen aus einer „Begegnung von Athen, Jerusalem und Rom“ (Jürgen Habermas) hervorgeht, dann bedeutet Jerusalem nicht nur Monotheismus – es steht für einen Rechtsbegriff, der von Gerechtigkeit nicht zu trennen ist. Und dieser Rechtsbegriff wiederum war nicht zuletzt ein Resultat der Rezeption vorderorientalischer Rechtskulturen, denen wir auch die basale Dichotomie sein/sollen verdanken.

Francesco Papagni